

Bärnbach, am 08.08.2022

GZ:262/2022

Betrifft: ÖEK– Änderung Nr. 1.03 und zur FWP-Änderung Nr. 1.05 „PV Freiflächenanlage Unterhuber“ – Kundmachung gem. § 24 iVm § 38 StROG 2010 idgF

Kundmachung

gem. § 24 (4) iVm § 38 (4) StROG 2010

Die Stadtgemeinde Bärnbach hat in der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 gem. den Bestimmungen des § 24 iVm § 38 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 die Auflage des Entwurfs der ÖEK– Änderung Nr. 1.03 und zur FWP-Änderung Nr. 1.05 „PV Freiflächenanlage Unterhuber“ beschlossen.

Geplante Änderungen ÖEK 1.03:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sollen folgende geplante Änderungen erfolgen

- (1) Im Detail soll für die Grdst. Nr. 487/2, 488/3, 488/1 sowie 436 und 438 (jew. Teilfläche) alle KG 63322 Hochtregist, eine Neufestlegung als örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung erfolgen.
- (2) Örtliche Eignungszonen sind aufgrund ihrer bestehenden Nutzung bzw. der Entwicklungsabsichten für eine im öffentlichen Interesse gelegene infrastrukturelle Nutzung (z. B. Abwasserreinigung, Rückhaltebecken, Energieversorgungsanlagen, Altstoffsammelzentrum, etc.) vorgesehen. Weiters umfassen diese Bereiche jene Flächen, welche entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen spezifischen



Nutzungsarten (Sondernutzungen) für gewerb(erecht)liche Grundlagen zugeordnet wurden (z. B. Schottergruben, Deponien, Ablagerungsflächen, etc.).

- (3) Die Gemeinde bekennt sich zu PV Standorten auf bestehenden Dachflächen (Aufdachanlagen) sowie zu PV-Standorten mit existierendem Anschluss an geeigneten Infrastruktureinrichtungen (z. B. bestehenden PV Freiflächen Standorten sowie leistungsfähigen Trafostationen, bestehenden Freileitungen, Nahelage zu Einspeisepunkten wie Umspannwerken, etc.) und durch Ver- und Entsorgungsfunktionen sowie materienrechtlich/gewerberechtlich vorgeprägte Gebiete (z. B. Schottergruben, Abbauflächen, Kläranalgen, Kompostieranlagen, Steinbrüchen, Mülldeponien, PV Freiflächen in unmittelbarer Nahelage, etc.)

Geplante Änderungen Flächenwidmungsplan Nr. 1.05:

- (1) Teilflächen der Grundstücke Nr. 487/2, 488/3, 488/1 alle KG Hochtregist, sind derzeit als Freilandflächen ausgewiesen und sollen zukünftig gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt werden.
- (2) Teilflächen der Grundstücke Nr. 436 und 438 alle KG Hochtregist, sind derzeit als Freiland (Wald) ausgewiesen und sollen zukünftig gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 als Wald mit zeitlicher Folgenutzung Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt werden. Als Eintrittsbedingung wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.
- (3) Die Höhenentwicklung für bauliche Anlagen im Geltungsbereich wird gem. § 26 (2) StROG 2010 mit max. 3,5 m festgelegt. Davon ausgenommen sind punktuelle bzw. örtlich beschränkte Überschreitungen für technische Anlagen wie zB Umformerstationen, Wechselrichteranlagen sowie Rohraufsätze, Gittermasten für Sendeanlagen, etc.
- (4) Im Sinne der Bestimmungen des § 26 (2) StROG 2010 erfolgt die Aufnahme von nachfolgenden weiteren Vorgaben zur Freiraumgestaltung
- Eine sichtwirksame Bepflanzung, laut beiliegender Artenliste im Anhang ist zum Zweck der landschaftsräumlichen Eingliederung vorzunehmen.
 - Berücksichtigung wildökologischer Lebensraumkorridore um die Funktionsfähigkeit der Lebensraumkorridore z.B. für Rotwild und Schwarzwild aufrecht erhalten zu können bzw. dass diese Areale für Kleinsäuger (z.B. Feldhasen) sowie Federwild passierbar bleiben, Zäune sind für Kleinsäugetiere durchlässig zu gestalten

Die öffentliche Auflage gem. § 24 Abs. 1 StROG 2010 findet in der Zeit von

10.08. bis 07.10.2022

statt.

Die öffentliche Versammlung gem. § 24 (5) StROG 2010 findet am Dienstag den 30.08.2022 um 17 Uhr im Stadtamt Bärnbach statt.

In die Unterlagen zur ÖEK- Änderung Nr. 1.03 und zur FWP-Änderung Nr. 1.05 „PV Freiflächenanlage Unterhuber“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 22ÖR045, kann innerhalb der Auflagefrist im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

Amtsstunden: Mo., Di., Mi., Do., Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



.....
Jochen Bocksruker